

39. Bestimmt sich der Anspruch des verarmten Schenkers auf die Kompetenz von Sechs vom Hundert des Wertes der geschenkten Sache nach dem Werte zur Zeit der Schenkung oder nach dem höheren Werte zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf die Kompetenz?

IV. Civilsenat. Ur. v. 7. Januar 1892 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. v. C.-L. (Kl.) Rep. IV. 268/91.<sup>1</sup>

- I. Landgericht Berlin I.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Mit der Anschlußrevision sucht der Kläger . . . geltend zu machen, daß die Kompetenz nicht nach dem Werte, den der Gegenstand der Schenkung zur Zeit der Schenkung gehabt hat, sondern nach dem Wert zur Zeit der Klageanstellung zu berechnen sei. Der Kläger hat, um sein Begehren als im Geetze begründet darzustellen, die Ent-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 207, Bd. 27 S. 193 und Bd. 28 S. 201.

stehungs-geschichte der §§. 1123 flg. a. a. D. in Bezug genommen. Dabei hat er eine Reihe von Äußerungen der Redaktoren des Landrechtes (Klein, Suarez, Gofler) angeführt, um darzulegen, wie die Absicht dahin gegangen sei, daß die Kompetenz von dem Werte des Geschenkes zur Zeit der Geltendmachung der Kompetenz und nicht von dem Werte zur Zeit der Schenkung berechnet werde. Allerdings wird dabei von der Revision anerkannt, wie die Redaktoren bei der Festsetzung jenes Zeitpunktes hauptsächlich den Fall im Auge gehabt haben, daß der Wert des Geschenkes sich vom Zeitpunkte der Schenkung ab bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung der Kompetenz verringert habe. Es wird aber von der Revision auszuführen gesucht, daß der Beschenkte den in Rede stehenden Maßstab auch zu Gunsten des Schenkers gelten lassen müsse, wenn eine Werterhöhung eingetreten sei. Dies wird insbesondere daraus herzuleiten gesucht, daß der Anspruch auf die Kompetenz vom Gesetze unter den Gesichtspunkt eines teilweisen Widerrufs der Schenkung gebracht sei.

Die mit der Anschlußrevision verfochtene Meinung kann jedoch nicht gebilligt werden. Das Gesetz hat im §. 1126 A.L.R. I. 11 den Fall einer in der Zwischenzeit von der Schenkung bis zur Geltendmachung der Kompetenz eingetretenen Verringerung des Wertes der Schenkung im Auge, indem es dem Geschenknehmer, wenn er sich der Verpflichtung zur Zahlung der Kompetenz ent schlagen will, die Befugnis einräumt, das Geschenk oder dessen Wert, soweit es oder der Wert beim Geschenknehmer noch vorhanden ist, herauszugeben. Der Grund dieser Vorschrift ist, daß der Beschenkte durch die zu Gunsten des Schenkers getroffenen Bestimmungen nicht in die Lage kommen soll, über die auf Grund der Schenkung bei ihm noch vorhandene Bereicherung hinaus zu haften. In einem anderen Sinne können auch die von der Revision in Bezug genommenen Äußerungen von Redaktoren des Landrechtes nicht verstanden werden. Ebenso wenig ist die mit der Revision aufgestellte Ansicht von dem Gesichtspunkte eines Widerrufs der Schenkung aus haltbar. Allerdings bringt das Gesetz, wie die §§. 1089 flg. a. a. D. und die Randbemerkungen zu den §§. 1089. 1117. 1123 ergeben, den Anspruch auf die Kompetenz unter den Gesichtspunkt eines teilweisen Widerrufs der Schenkung, wie auch in dem zwischen denselben Streittheilen am 9. Oktober 1890 ergangenen, am 13. November desselben Jahres ver-

kündeten Urteile<sup>1</sup> ausgeführt ist. Allein damit ist ein Anspruch des Schenkers auf eine Kompetenz von dem Betrage, um den sich der Wert der geschenkten Sache nach der Schenkung vermehrt hat, nicht gegeben. Die von der Revision vertretene Ansicht, nach welcher der Anspruch des Schenkers durch die Erhöhung des Wertes der auf Grund der Schenkung aus seinem Vermögen herausgegangenen Sache sich erweitern soll, findet im Gesetze überall keine Bestätigung und steht außerhalb der Rechtskonsequenz.“ . . .

---

<sup>1</sup> Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 193.